

Bettler sich täglich $1\frac{1}{2}$ Mark verdient — es giebt aber viele Fälle, wo es der Bettler auf 10 und 12 und 15 Mark, ja wie ich jüngst gelesen habe, in Mecklenburg auf 18 Mark pro Tag bringt —, so setzt diese Gesellschaft täglich 300,000 Mark oder im Jahre $109\frac{1}{2}$ Millionen Mark um, eine furchtbare Summe, wenn man bedenkt, daß die productive Thätigkeit dieser Leute gleich 0 ist; dazu kommt noch die kolossale Summe, welche angewandt werden muß in den Untersuchungen, die gegen diese Leute zu eröffnen sind, durch Untersuchungshaft, durch Strafhaft, durch den Transport, und zu alledem tritt noch hinzu der Schaden, der angerichtet wird durch die beim Betteln ausgeführten Diebstähle, die oft auf recht werthvolle Objecte gerichtet sind.

Daß mit der Zunahme der Bettelei die Sittenlosigkeit zunimmt, bedarf keines weiteren Beweises. Die traurigen Symptome zeigen sich in der Geringschätzung der Ehe und des Familienlebens, zeigen sich in der Verwahrlosung der heranwachsenden Jugend, in der Verbreitung der Branntweinpest, in der entsetzlichen Zunahme der Selbstmorde.

Wie, fragen wir uns, kann geholfen werden? Ich weiß, daß der Kirche ein großer Theil der Aufgabe zur Lösung zufällt; sie soll sich der verkommenen und verirrten Menschen, wie und wo sie Gelegenheit hat, annehmen; sie soll sie zum Glauben an Gott zurückführen; sie soll dahin wirken, daß wieder Alle anerkennen, daß die Religion das erste und höchste Bedürfnis der menschlichen Natur ist. Allein ich habe es hier nicht mit den Aufgaben der Kirche zu thun; ich befinde mich in einer gesetzgeberischen Körperschaft und habe darum nur zu fragen: wie steht die Gesetzgebung zu diesen Dingen? Da muß ich nun allerdings zugeben, daß die Hauptaufgabe der Lösung dem deutschen Reiche zufällt, daß wir durch particulare Mittel nur Weniges schaffen können; allein die königl. Staatsregierung wird in der Lage sein, bei den gesetzgeberischen Körperschaften des Reiches ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß diese Dasjenige ausführen, was nothwendig ist zur Beseitigung der Schäden.

Ich meine, ein gut Theil des Uebels ist herbeigeführt durch die Legitimationslosigkeit der herumziehenden Leute und durch das Institut der Landarmen. Ich denke nicht daran, etwa zu proclamiren, es müßte die Paßfreiheit wieder abgeschafft werden; allein ich meine, es wird schon viel geholfen, wenn man sich entschließt, die Legitimationspflicht wenigstens für die gewerblichen Arbeiter und sei es auch nur in Form der Arbeitsbücher, gesetzlich anzuerkennen. Ein großer Bestandtheil dieser vagirenden Bevölkerung kommt aus den Classen der gewerblichen Arbeiter und wenn diese ohne jede Legitimation im Lande umherziehen und aufgegriffen werden, so können selbstverständlich die Polizeibehörden

nicht in der Weise eingreifen und einwirken, wie es eigentlich ihre Schuldigkeit wäre und wie es möglich sein würde, wenn sie sich über das Vorleben der Aufgegriffenen orientiren könnten. Sie wissen nicht, wo der Mann her ist, wo er hinschicken ist, wo sein Unterstützungswohnsitz zu suchen ist und was sonst zu ermitteln geboten erscheint, um die polizeilichen Zwecke zu erfüllen. Ich glaube also, nach diesen Richtungen hin ist das Reich verpflichtet, Abhilfe zu schaffen.

Ich meine aber auch, daß auf dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes das Reich sich entschließen muß, die durch die Sachlage gebotenen Reformen vorzunehmen. Das Unterstützungswohnsitzgesetz ist nach meiner Ueberzeugung nach verschiedenen Seiten hin reformbedürftig; ich will aber heute nur das Eine hervorheben: es ist angezeigt, daß ein Unterstützungswohnsitz, den Jemand an einem Orte erworben hat, nicht eher verloren gehen kann, als bis derselbe an einem anderen Orte wieder gewonnen ist. Würde dieser Satz in der ganzen Consequenz durchgeführt, so wäre in der Hauptsache das Landarmeninstitut beseitigt. In dem Entwurfe, den die Regierungen seiner Zeit dem Reichstage vorgelegt, lautete der einschlagende § 5 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ganz anders, als er jetzt in das Gesetz gekommen ist. Die Regierungen beantragten nur Folgendes:

„In Ermangelung eines nach § 2 zur Versorgung verpflichteten Armenverbands hat der Bundesstaat, in welchem der ihm nicht angehörige hilfsbedürftige Norddeutsche beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit sich befindet und seit fünf Jahren ununterbrochen aufgehalten hat, entweder unmittelbar oder durch besondere Verbände für die Gewährung der öffentlichen Armenpflege zu sorgen.“

Nach den hierzu gegebenen Regierungsmotiven war nur beabsichtigt, für diejenigen Fälle, in welchen es an einem bundesgesetzlich zur Versorgung verpflichteten Armenverband fehlte und daher die Ausweisung des Hilfsbedürftigen aus dem Bundesstaate zulässig sein würde, auf einen bestimmten Zeitraum einzuschränken und zu gleicher Zeit für die Verpflegung des Betreffenden zu sorgen. Der Reichstag hat aus diesem Paragraphen Folgendes gemacht:

„Die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Norddeutscher, welche endgiltig zu tragen kein Ortsarmenverband verpflichtet ist (der Landarmen), liegt den Landarmenverbänden ob. Zur Erfüllung dieser Obliegenheit hat jeder Bundesstaat bis zum 1. Juli 1871 entweder unmittelbar die Functionen eines Landarmenverbands zu übernehmen oder besondere, räumlich abgegrenzte Landarmenverbände, wo solche noch nicht bestehen, einzurichten.“

Es springt von selbst in die Augen, daß damit etwas ganz und gar Anderes geschaffen worden ist, als die deutschen Regierungen beabsichtigten. Während die